

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG.

Institut f. Zeitgeschichte München ARCHIV.
--

1948/56

Ich, Hans PETERSEN, schwöre, sage aus und erkläre:

Ich wurde in die NSDAP am 1. April 1925 bei der Neugründung der Partei aufgenommen. Im Jahre 1933 mit Datum 1. Januar trat ich der SA bei. Am 1. Januar 1942 wurde ich zum Chef des Personalhauptamtes der SA ernannt. Mein letzter Dienstgrad war Obergruppenführer. Im Jahre 1942 wurde ich an die Stelle des früheren Hauptmann PFEFFER als Mitglied des Reichstages berufen.

Ich war ehrenamtlicher Beisitzer beim Volksgerichtshof von 1941 bis zum Ende des Krieges und zwar war ich zuerst ehrenamtlicher Beisitzer beim 1. Senat. Dort war ich aber nur kurze Zeit. Ich wurde dann an Stelle meines Amtsvorgängers, des früheren Personalchefs der SA Obergruppenführer RABCKE, Mitglied beim Besonderen Senat. Dieser Besondere Senat trat nur bei Ausserordentlichen Einsprüchen zusammen. Insgesamt habe ich an schätzungsweise 9 - 10 Sitzungen teilgenommen. Alle Verhandlungen der Ausserordentlichen Einsprüche waren sehr kurz, weil ja die Voruntersuchungen schon abgeschlossen waren. Meine letzte Sitzung war im August 1944.

Die Liste der ehrenamtlichen Beisitzer lag beim Volksgerichtshof. Sie war im Auftrage HITLER's von SCHLEGELBERGER zusammengestellt. Saemtliche politischen und militaerischen Organisationen hatten Vorschlaege zu machen und jeweils war dann ein Mitglied jeder Organisation beim Volksgerichtshof taetig. Die ehrenamtlichen Beisitzer des Besonderen Senats waren ausser mir:

General REINECKE

Kapitaen zur See SIMON

General der Polizei MEISSNER

SS-Brigadefuehrer GOETZE

SS-Brigadefuehrer PETRI

NSKK-Obergruppenfuehrer NIEDER-WESTERKANN.

Die Urteile des Volksgerichtshofes sind nur zu verstehen, wenn man dabei den Strafzweck vor Augen behaelt. Dieser war nicht in erster Linie eine Strafe nach normalen buergerlichen Begriffen von Vergehen und Suehne zu verhaengen, sondern die Ausmerzung einer Opposition, die unsere Ziele

beeinträchtigen konnte. Das war unsere Pflicht. Deshalb spielte, nachdem ein Angeklagter wegen einer Tat oder Äusserung vor den Volksgerichtshof gebracht worden war, seine Tat an sich bei der Bemessung der Strafe keine grosse Rolle mehr. Es handelte sich in erster Linie darum, ob der Mann seiner persönlichen Einstellung und seinen sozialen oder asozialen Tendenzen nach als Schädling aus der Volksgemeinschaft ausgemerzt werden musste oder nicht.

Ich habe obige Aussage, bestehend aus zwei Seiten in deutscher Sprache gelesen und erkläre, dass dies die volle Wahrheit nach meinem besten Willen und Glauben ist. Ich hatte Gelegenheit, Änderungen und Berichtigungen in obiger Erklärung zu machen. Diese Aussage habe ich freiwillig gemacht, ohne jedwedes Versprechen auf Belohnung und ich war keinerlei Zwang oder Drohung ausgesetzt.

Muernberg, den 3. Dezember 1946.

HANS PETERSEN

Before me, Peter BEAUVAIS, U.S. Civilian, AGO Identification No. 441190, appeared Hans PETERSEN, to me known, who in my presence signed the foregoing "Eidesstattliche Erklärung" (statement) consisting of two (2) pages in the German language and swore that the same was true. On the 3rd day of December 1946.

PETER BEAUVAIS

75-11-1

January, v. 30. 1. 47

Institut für Zeitgeschichte, Archiv

RESTRICTED.

25-7276-4

Institut f. Zeitgeschichte  
München  
ARCHIV

1948/56

Interrogation # 207-a

Mr. Dickinson-Ministry Section  
Mr. Woolyhan

Vernehmung des Hans PETERSEN vom 30. Januar 1947  
von 16 Uhr 15 bis 16 Uhr 30 durch Mr. BEAUVAIS  
Weitere Anwesende: Verteidiger Dr. ASCHENAUER  
Hr. Bertram, Stenografen.

1. Fr. Ich habe hier eine Eidesstattliche Erklärung, die auf den von Ihnen ausgefüllten Fragebogen und auf unsere erste Vernehmung basiert ist. Bevor Sie sie durchlesen, möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie nicht verpflichtet sind, irgendwelche Aussagen zu machen und selbstverständlich auch nicht verpflichtet sind, diese Erklärung zu unterschreiben und dass alle Aussagen, die Sie machen, gegebenenfalls gegen Sie und andere Angeklagte vor dem Militärgerichtshof verwendet werden können.

- Durchlesen und Korrektur der Erklärung -

A. (Dr. Aschenauer) Ich habe gegen die jetzt vorgelegte Eidesstattliche an und fuer sich keinen Einwand, obwohl ich prozessual gesehen Bedenken habe, dass ein Angeklagter vor dem Verfahren eidesstattlich vernommen wird. In diesem Zusammenhang möchte ich das Augenmerk auf die erste Eidesstattliche Erklärung lenken, die von Herrn PETERSEN zwar ohne Zwang unterschrieben worden ist, aber der Angeklagte nicht unterrichtet wurde, dass diese erste von ihm unterschriebene Eidesstattliche Erklärung gegen ihn von Seiten der Anklage verwendet werden kann. Aus diesem Grunde erhebe ich gegen die erste von ihm unterschriebene Eidesstattliche Erklärung Einspruch. Ich halte deshalb die erste Eidesstattliche Erklärung fuer nicht zweckmassig und ungueltig, wenn sie von der Anklage im Verfahren gegen Herrn PETERSEN eingefuehrt wird.

2. Fr. Es ist Ihnen bekannt, dass nach dem angelsaechsischen Verfahren es nicht ungewoehnlich ist, dass angeklagte Eidesstattliche Erklärungen abgeben. Wie Herr PETERSEN Ihnen besungen wird, wurde diese erste Eidesstattliche Erklärung freiwillig und ohne jeden Zwang unter-

0003

## RESTRICTED

- 2 -

zeichnet. Der Eid lautete: Ich habe obige Erklärung in deutscher Sprache durchgelesen und erkläre, dass es nach meinem besten Wissen und Glauben die volle Wahrheit ist. Es ist mir im Augenblick nicht ganz klar, wieso die volle Wahrheit, die Herr PETERSEN als Angeklagter angibt, verschieden sein soll von der, die er als Zeuge angibt.

- A. (Dr. Aschenauer) Es ist auch das keine Stellungnahme hinsichtlich der sachlichen Angaben des Herrn PETERSEN, sondern ein Einwand in prozessualer Form, denn auch wir ist nach angelsächsischen Recht bekannt, dass der Angeklagte vorher aufgeklärt sein muss, ob die Aussage gegen ihn oder gegen andere verwendet werden kann. Diese Formal ist nach angelsächsischen Recht möglich.
3. Fr. Herr PETERSEN war damals kein Angeklagter. Ich will nur den Eindruck vermeiden, dass er damals als Angeklagter vernommen worden ist, ohne das zu wissen.
- A. (Dr. Aschenauer) Aber es bestand die Möglichkeit, dass Herr PETERSEN Angeklagter sein wird und diese Möglichkeit ist jetzt Tatsache geworden. Er war zum mindesten Untersuchungsgefangener.
4. Fr. Als was hat er sich dann betrachtet?
- A. Als ich hierher kam.
5. Fr. Ja.
- A. Ich habe Ihnen ja damals gesagt, ich wusste überhaupt nicht, warum ich hierher kam. Es bestand bei mir nicht einmal eine Vermutung, weswegen ich hierher kam.
- (Dr. Aschenauer) Nach meiner Ansicht kommt es nicht darauf an, ob Herr PETERSEN sich als Angeklagter oder Untersuchungsgefangener betrachtet hat, sondern es kommt darauf an, als was er von der Anklage bzw. Untersuchungsbehörde betrachtet worden ist. Es spielt das subjektiv keine Rolle, sondern der objektive Tatbestand spielt eine Rolle.
6. Fr. Das ist damit beantwortet, dass ich gesagt habe, er war damals kein Angeklagter.
- A. (Dr. Aschenauer) Dass er Untersuchungsgefangener war, ist bewiesen durch die vollendete Tatsache, dass er jetzt Angeklagter ist.

7. Fr. Also, was ist jetzt Ihre Stellungnahme zu dieser Erklärung?

A. (Dr. Ashkenazer) Das stelle ich in das Erassen des Herrn

PETERSEN.

(Peterson) Ich habe keine Bedenken, diese zu unterschreiben.

- Vollzug der Unterschrift der Eidesstattlichen Erklärung und

Verdigung -

---

2007-10-17

Johann. A. Krieger

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Institut f. Zeitgeschichte  
München  
ARCHIV

1948/56

## INTERROGATION ABSTRACT

SA-Obergruppenführer Hans PETERSEN interrogated  
by : Mr. FEHL for Mr. WOOLEYHAN, Ministries # 201-k

---

Hans PETERSEN states:

1. At all times one could enter the party without being a member of the SA, SS or the NSKK.
2. To enter the SA one did not originally have to be a member of the party. After the ROHM-affair more and more discretion was used in accepting Nazi-party members. After 1937 or 1938 only party members were accepted for SA membership.
3. The witness believes that the situation in the SS was similar but cannot make any definite statements.
4. It was at all times possible to join the NSKK without being a member of the party. NSKK members however were urged to enter the party.

00006

## INTERROGATION ABSTRACT

SA-Obergruppenfuhrer Hans PETERSEN interrogated  
by : Mr. FEHL for Mr. WOOLEYMAN, Ministries # 201-k

---

Hans PETERSEN states:

1. At all times one could enter the party without being a member of the SA, SS or the NSKK.
2. To enter the SA one did not originally have to be a member of the party. After the ROHM-affair more and more discretion was used in accepting Nazi-party members. After 1937 or 1938 only party members were accepted for SA membership.
3. The witness believes that the situation in the SS was similar but cannot make any definite statements.
4. It was at all times possible to join the NSKK without being a member of the party. NSKK members however were urged to enter the party.